

Gemeindeordnung

vom [...]

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 69 Abs. 1 Ziffer 1a des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindgesetz) vom 4. September 1980¹

beschliessen:

I.

Präambel

- ¹ Risch orientiert sich an zentralen Werten der Schweiz wie Föderalismus, Demokratie und Freiheit. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen für künftige Generationen bewahrt und ein friedliches Zusammenleben in sozialer und wirtschaftlicher Sicherheit gewährleistet werden. Risch sorgt als weltoffene Gemeinde und dynamischer Wirtschaftsstandort im Spannungsfeld von Tradition und Erneuerung für Anschluss.
- ² Diese Gemeindeordnung regelt, was in die Regelungskompetenz der Einwohnergemeinde Risch fällt und nicht bereits in übergeordneten Erlassen festgelegt ist.

Kommentar:

Eine Präambel beinhaltet keine eigentlichen Normen oder Anweisungen. Mit der Präambel wird aber eine Einleitung und ein Rahmen für den nachfolgenden Gesetzestext geschaffen. Es wird damit der Zeitgeist eingefangen und die Präambel dient zur Erhöhung der Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Gemeindeordnung. Im Weiteren wird in Abs. 2 der Leserin oder dem Leser der Umfang und die Systematik der Gemeindeordnung aufgezeigt.

Zu Abs. 1: *Es werden die wichtigsten, grundsätzlichen und aktuellen Werte abgebildet, welche beim Erlass der Gemeindeordnung massgebend sind. Neben dem Verweis auf die urschweizerischen Werte wie Föderalismus, Demokratie und Freiheit war es dem Gemeinderat wichtig, auch aufzuzeigen, dass die in der schnell wachsenden Gemeinde Risch bestehenden Spannungsfelder zwischen Bewahren (Tradition) sowie Erneuern und Wachsen erkannt sind und grundsätzlich für einen Ausgleich gesorgt werden muss. Selbstverständlich sind für den Gemeinderat und für*

¹ BGS 171.1

das gemeindliche Handeln noch weitere Werte von grosser Bedeutung. Das Abbilden sämtlicher wichtigen Absichten und Werte würde aber den Rahmen einer Präambel für die Gemeindeordnung sprengen. Im aktuellen Leitbild der Gemeinde Risch "Risch – Anschluss garantiert!" werden diese Werte schliesslich umfassend beschrieben.

Zu Abs. 2: *Gemäss § 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zug (GG) haben die Gemeinden die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Gemeindeordnung, Organisationsbeschlüsse und Statuten zu erlassen. Bei der Gemeindeordnung handelt es sich um die übergeordnete rechtliche Grundlage auf gemeindlicher Stufe. Im kantonalen Gemeindegesetz sind aber bereits viele Aufgaben, Funktionen, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Einwohnergemeinden geregelt. Die Regelungen des Gemeindegesetzes werden in der vorliegenden Gemeindeordnung nicht wiederholt. Die vorliegende Gemeindeordnung regelt nur das, was zusätzlich zum Gemeindegesetz und weiterer Normen geregelt werden darf und muss. Rechte und Pflichten sowie Grundsätze zum gemeindlichen Handeln sind somit immer aus dem kantonalen Gemeindegesetz, der vorliegenden Gemeindeordnung und weiterer Erlasse abzuleiten. Der Verzicht auf die Wiederholung der Regelung des Gemeindegesetzes ermöglicht in rechtlicher Hinsicht die klare Anwendung der entsprechenden Gesetze und es besteht nicht die Gefahr, dass bei einer Änderung im kantonalen Gemeindegesetz auch eine Anpassung der Gemeindeordnung zu erfolgen hat.*

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation

- ¹ Die Einwohnergemeinde Risch organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.
- ² Organe der Einwohnergemeinde Risch sind:
 - a) die Stimmberechtigten;
 - b) der Gemeinderat;
 - c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
 - d) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
 - e) die Rechnungsprüfungskommission;
 - f) weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;
 - g) die zur Vertretung befugten Dienststellen.

Kommentar:

Diese Bestimmung dient der Information und schafft den Überblick über die gemeindliche Organisation und die entsprechenden Organe. Diese Organe sind so im kantonalen Gemeindegesetz (§ 64 GG) vorgesehen.

Zu Abs. 2 lit. g: *Der Gemeinderat kann in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen ihm zustehende Kompetenzen an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder mittels Gemeinderatsbeschluss (§ 87a Abs. 1 GG) delegieren. Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderats sind ermächtigt, die ihnen Kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren (§ 87a Abs. 2 GG). Entscheidungsbefugte Dienststellen gelten somit als Organe im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. g der vorliegenden Gemeindeordnung.*

Die delegierten Kompetenzen müssen auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden, damit für die Bürgerinnen und Bürger ersichtlich ist, welchem Organ welche Kompetenzen zustehen. Der Gemeinderat Risch hat die Kompetenzdelegation in der Kompetenz- und Delegationsverordnung vom 18. Dezember 2012 geregelt.

Art. 2 Unvereinbarkeiten

- ¹ Angestellte der Gemeinde sowie die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant und deren Stellvertretung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats oder der RPK sein.
- ² Eine gewählte Person, welche von der Unvereinbarkeitsregel betroffen ist, hat dem Gemeinderat innert drei Tagen nach erster Publikation der Wahlergebnisse im Amtsblatt unter Beilage der schriftlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder der Funktion zu erklären, dass sie das Amt annimmt.
- ³ Unterlässt die betroffene Person diese Erklärung, stellt der Gemeinderat die Unvereinbarkeit in einem Entscheid fest, was die Übernahme des Amts verunmöglicht.

Kommentar:

Mit den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit will der Gemeinderat eine möglichst gut funktionierende Gemeindeverwaltung gewährleisten und allfällige Interessenskonflikte oder Führungsprobleme vermeiden. In § 7 Abs. 1 GG sind bereits einige Unvereinbarkeiten innerhalb verschiedener Behörden derselben Gemeinde zwingend festgelegt. Gemäss Art. 7 Abs. 3 GG können durch Gemeindebeschluss weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden. Es liegt somit in der Gemeindeautonomie, gewisse weitere Unvereinbarkeiten in Bezug auf die gemeindlichen Funktionen festzulegen. Solche Unvereinbarkeiten dürfen aber nur festgelegt werden, wenn sie sachlich begründet sind und das passive Wahlrecht der Betroffenen nur aus wichtigen Gründen einschränkt.

Zu Abs. 1: Die Einsitznahme von Gemeindemitarbeitenden im Gemeinderat führt aus Sicht des Gemeinderats zu unbefriedigenden und problematischen Situationen in Bezug auf die Amtsführung und dem Zugang zu vertraulichen Informationen. Im Gemeinderat werden sämtliche Geschäfte aus allen Ressorts bearbeitet und besprochen. Gemeindliche Mitarbeitende mit Einsitz im Gemeinderat würden daher Kenntnisse über ihre Vorgesetzten und über vertrauliche Abläufe in ihrer Abteilung erlangen und würden allenfalls auch Beschlüsse fassen, welche ihre Vorgesetzten betreffen. Allenfalls könnte dies zu einer verpönten Selbstbeaufsichtigung führen. Dieser Problematik kann auch mit einer konsequenten Ausstandsregelung nicht beigegeben werden. Sehr viele Geschäfte sind abteilungs- oder ressortübergreifend und ein gewählter Gemeinderat soll möglichst bei sämtlichen Geschäften seine Meinung und Stimme abgeben können. Eine ähnliche Problematik besteht bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten sowie bei deren Stellvertretung, welche ebenfalls nicht Mitglieder des Gemeinderats oder der RPK sein dürfen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass damit einem kleinen Teil der gemeindlichen Bevölkerung das passive Wahlrecht in Bezug auf den Einsitz in den Gemeinderat entzogen wird. Die vorbeschriebene problematische Konstellation lässt sich aber in der Praxis nicht vernünftig auflösen, weshalb diese Unvereinbarkeitsregelung begründet und sinnvoll ist.

Zu Abs. 2: Sollte eine Person in den Gemeinderat gewählt werden, bei welcher die Unvereinbarkeitsregelung zur Anwendung kommt, so besteht ein Bedürfnis, dass in Bezug auf die Übernahme des Amtes möglichst bald Klarheit besteht. Da gemeindliche Mitarbeitende, die sich bei einer Wahl zur Verfügung stellen, bereits im Vorfeld wissen, dass sie ihre gemeindliche Stelle aufgeben müssen, erscheint die kurze dreitägige Frist nach erster Publikation der Wahlergebnisse im Amtsblatt für die Einreichung der schriftlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder der Funktion nicht unverhältnismässig kurz. Die Regelung bietet Gewähr dafür, dass in Bezug auf die zukünftige Besetzung des Gemeinderates bald Klarheit herrscht.

Zu Abs. 3: Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass die betroffene Person die Funktion des Gemeinderats nicht übernehmen kann, wenn die unter Abs. 2 geforderte Erklärung nicht erfolgt. Dies ermöglicht es dem Gemeinderat bei nicht erfolgter Kündigung der Arbeitsstelle, einen formellen, beschwerdefähigen Beschluss zu fassen und die korrekte Besetzung des Gemeinderats zu organisieren (Ergänzungswahlen).

Art. 3 Kollegialitätsprinzip

Der Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission und die Grundstückgewinnsteuerkommission vertreten ihre Beschlüsse als Kollegium.

Kommentar:

Das Kollegialitätsprinzip ist zentraler Verhaltensgrundsatz, welcher die schweizerischen Exekutivorgane prägt. Es bedeutet, dass sämtliche Ratsmitglieder einen Ratsbeschluss nach aussen unterstützen, auch wenn ein solcher Beschluss allenfalls nicht einstimmig zustande gekommen ist. Durch die explizite Erwähnung des Kollegialitätsprinzips soll dieses zentrale Verhaltensprinzip sowie die Bedeutung der ganzheitlichen Gemeindeführung zum Ausdruck gebracht werden.

Der Gemeinderat hat das Kollegialitätsprinzip bewusst beim Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und der Grundstückgewinnsteuerkommission festgeschrieben. Bei anderen, weiteren Kommissionen wird das Kollegialitätsprinzip nicht explizit erwähnt. Dies deshalb, weil bei anderen (beratenden) Kommissionen im Rahmen einer allfälligen späteren Abstimmung über eine Sachfrage die Kommissionsmitglieder ihre Meinung kundtun können sollen. Dabei haben die Kommissionsmitglieder das Amtsgeheimnis (§ 13 GG) aber jederzeit zu wahren.

Art. 4 Publikationsorgan

- ¹ Die Publikationen gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981¹.
- ² Die Gemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz² auf dem Internet zugänglich.
- ³ Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben sind, erfolgen sie auf der Internetseite der Gemeinde.
- ⁴ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet, geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

Kommentar:

Die Bestimmungen betreffend Publikationen sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Risch aber auch den Amtsstellen die Vorgehensweise bei vorgegebenen und nicht vorgegebenen Publikationen aufzeigen. Insbesondere wird auch zeitgemäss geregelt, dass gewisse Publikationen über das Internet respektive die In-

¹ BGS 152.3

² BGS 171.1

ternetseite der Gemeinde Risch erfolgen können. Sämtliche gesetzgeberischen Erlasse und amtlichen Bekanntmachungen haben jedoch nach wie vor über das Amtsblatt des Kantons Zug zu erfolgen.

Art. 5 Information

- ¹ Der Gemeinderat hat die Öffentlichkeit über wesentliche Tätigkeiten, Vorgänge oder Beschlüsse aktiv, zeitgerecht und in angemessener Weise zu informieren.
- ² Bei Informationen ohne Publikationsvorgaben entscheidet der Gemeinderat über die Art des Informationsmediums.

Kommentar:

Dem Gemeinderat war es wichtig, dass das Thema Information mit einem eigenen Artikel in der Gemeindeordnung geregelt wird. Dies auch als Ausdruck der zeitgemässen und offenen Verwaltungsführung. Eine regelmässige und gute Information der Bevölkerung über die gemeindlichen Tätigkeiten fördert das Interesse an der Politik und die Identifikation mit der Gemeinde.

Zu Abs. 1: *Der Gemeinderat erhält den Auftrag, die Öffentlichkeit über wesentliche Tätigkeiten, Vorgänge und Beschlüsse aktiv, zeitgerecht und umfassend zu informieren. Wie bereits erwähnt, soll dadurch das Interesse an den gemeindlichen Abläufen in der Bevölkerung verbessert werden. Auf der anderen Seite entspricht dies auch dem gesteigerten Informationsbedürfnis in der heutigen Zeit. Der Auftrag an den Gemeinderat, wonach dieser aktiv zu informieren hat, bedeutet sodann auch, dass bei der Beratung einzelner Geschäfte jeweils darüber zu beraten ist, ob und wie weit die Bevölkerung zu informieren ist. Einer absolut umfassenden und jederzeitigen Information der Öffentlichkeit widerspricht aber das Amtsgeheimnis. Vorgänge und Abklärungen, welche persönliche oder vertrauliche Daten beinhalten, sind teilweise nicht zur Publikation geeignet. Ebenfalls können gewisse Vorgänge, Planungen und Abklärungen zu einem frühen Zeitpunkt häufig noch nicht der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden. Dem Gemeinderat besteht diesbezüglich ein Ermessensspielraum.*

Abs. 2: *Mit dieser Bestimmung soll dem Gemeinderat die Wahl des Informationsmediums überlassen werden. Gewisse Publikationen erfolgen sinnvollerweise über eine Medienmitteilung, andere über Publikationen auf dem Internet oder allenfalls über Inserate, Plakate oder Mitteilungen an einer Gemeindeversammlung.*

Art. 6 Mitwirkung

Die Behörden sorgen bei der Vorbereitung wichtiger Geschäfte und Entscheide für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung, Vereine, Organisationen und Parteien.

Kommentar:

Dieser Artikel soll festhalten, dass in der Gemeinde Risch die betroffene Bevölkerung möglichst frühzeitig bei der Vorbereitung von wichtigen Geschäften und Entscheiden eingebunden werden soll. Gerade in den in der Präambel aufgezeigten Spannungsfeldern und Situationen, in welchen sich die Gemeinde Risch befindet, erachtet es der Gemeinderat als wichtig, das Instrument der Mitwirkung zu bezeichnen und so zu stärken und zu institutionalisieren. Die Mitwirkung wird als zusätzliches Instrument neben den demokratischen Rechten der Bürgerinnen und Bürger verstanden und soll zu breiterer Akzeptanz von Entscheiden beitragen. Die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung, Vereine und Organe sowie der Parteien ist aber schliesslich auf die Vorbereitung eines Entscheides beschränkt. Im Sinne der einzuhaltenden Gewaltenteilung ist das zuständige, demokratisch legitimierte Organ schliesslich für den Entscheid zuständig und hat sodann auch die entsprechenden Folgen zu verantworten.

Art. 7 Aufgaben- und Ablaufoptimierung

- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass mindestens einmal pro Legislatur Aufgaben und Abläufe in der Gemeinde überprüft werden. Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über die Ergebnisse.
- ² Dabei soll die Wirkung, die Angemessenheit und die Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Handelns überprüft werden.

Kommentar:

Der Gemeinderat hat eine Vielzahl von staatlichen Aufgaben zu erfüllen. Zum einen handelt es sich um von Gesetzen zwingend vorgegebene Aufgabenerfüllungen und zum anderen bestehen Aufgaben, welche die Gemeinde ohne zwingende Vorgaben erfüllt. Durch die grosse Zunahme der staatlichen Aufgaben in den letzten Jahrzehnten und die Ansprüche an das Gemeinwesen, erachtet es der Gemeinderat als wichtig, dass die Aufgabenerfüllung aber auch die Art und Weise der Aufgabenerfüllung von Zeit zu Zeit überprüft und hinterfragt werden. Dies im Sinne einer Qualitätskontrolle aber auch zur regelmässigen Vergegenwärtigung der Gesamtheit der gemeindlich erbrachten Leistungen.

Zu Abs. 1: *Der Gemeinderat erachtet es als richtig, einmal pro Legislatur (vier Jahre) die gemeindlichen Aufgaben und Abläufe zu überprüfen. Einen kürzeren Überprüfungsrhythmus erachtet der Gemeinderat als unverhältnismässig und zu aufwändig. In welcher Form schliesslich der Gemeinderat über die Ergebnisse informiert, bleibt diesem vorbehalten. Mit der Verpflichtung zur Information über die Ergebnisse besteht aber seitens der Bevölkerung eine Kontrolle, ob und wie weit der Gemeinderat die Aufgaben- und Ablaufoptimierung im Laufe der Legislatur vorgenommen hat.*

Zu Abs. 2: *Damit dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit den staatlichen Mitteln nachgelebt werden kann, haben die Aufgaben- und Ablaufoptimierungen insbesondere die Wirtschaftlichkeit des gemeinschaftlichen Handelns zu überprüfen.*

Auch die Wirkung einzelner Massnahmen und insbesondere die Angemessenheit sind entsprechend zu hinterfragen. Selbstverständlich können aber gesetzlich vorgeschriebene, zwingende Staatsaufgaben nicht lediglich aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen aufgegeben werden. Mit dem entsprechenden Absatz soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Mittel und Massnahmen der Verwaltung wirkungsvoll und effizient eingesetzt werden und dass diese Prozesse regelmässig zu hinterfragen und allenfalls zu verbessern sind.

B. Stimmberechtigte

Art. 8 Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet mit separatem Traktandum über neue einmalige Ausgaben über 250'000 Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben über 50'000 Franken.

Kommentar:

Gemäss § 25 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 werden durch Gemeindebeschluss Höchstbeträge für neue Ausgaben festgelegt, die mit dem Budget beschlossen werden können. Für darüber liegende Beträge entscheidet die Gemeindeversammlung aufgrund von separaten Vorlagen. Die Limite von 250'000 Franken ist im Vergleich zu anderen Gemeinden des Kantons Zug eher tief. Bisher galt aufgrund der Regelung aus den 80er Jahren ein Betrag von 100'000 Franken. Für wiederkehrende Ausgaben wurde der Betrag von bisher 30'000 Franken auf neu 50'000 Franken erhöht. Im Anhang zur Gemeindeordnung sind die Finanzkompetenzen tabellarisch aufgeführt.

C. Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen in jedem Fall:

- a) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben über 7.5 Millionen Franken oder über neue wiederkehrende Ausgaben über 1.5 Millionen Franken;
- b) Beschlüsse über Handänderungen (Ankauf, Tausch und Verkauf, Einräumung von Kaufsrechten) von Grundstücken und Abschluss von Dienstbarkeiten (Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten) über 7.5 Millionen Franken;
- c) Änderungen der Gemeindeordnung.

Kommentar:

Die Gemeindeordnung legt einige wenige Fälle fest, bei welchen eine Urnenabstimmung obligatorisch ist. Die Begründung liegt darin, dass an einer Urnenabstimmung mehr Personen teilnehmen als an einer Abstimmung an der Gemeindeversammlung.

Zu lit. a: Aufgrund ihrer Höhe und dem Einfluss auf die gemeindlichen Finanzen sind Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben über 7.5 Millionen Franken oder über neu wiederkehrende Ausgaben über 1.5 Millionen Franken der obligatorischen Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Zu lit. b: Ebenfalls sind massgebende Grundstücksgeschäfte mit einem Wert von über 7.5 Millionen Franken an der Urne abzustimmen.

Zu lit. c: Die Gemeindeordnung stellt das kommunale Grundgesetz dar. Das Rechtssetzungsverfahren unterscheidet sich im Grundsatz nicht von demjenigen anderer Rechtserlasse. Auf Stufe des Kantons wie auch auf Stufe des Bundes ist für Verfassungsänderungen je ein Rechtssetzungsverfahren vorgesehen, das stets eine Volksabstimmung nach sich zieht. Eine obligatorische Volksabstimmung bringt den Vorteil, dass die daraus hervorgehenden Entscheide eine höhere Legitimation geniessen, was sich positiv auf die Stellung und den Charakter eines Grundgesetzes auswirkt. Deshalb sollen Änderungen der Gemeindeordnung stets einer Urnenabstimmung unterliegen.

Kommentar zur Vorprüfung und den Anträgen der Finanzdirektion und der Direktion des Innern zu Art. 9

Im Rahmen der Vorprüfung der Gemeindeordnung durch die Finanzdirektion und die Direktion des Innern erfolgte der Antrag, wonach Art. 9 ersatzlos zu streichen sei. Es wurde ausgeführt, dass in § 66 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz abschliessend festgelegt sei, unter welchen Voraussetzungen ein Geschäft der Urnenabstimmung unterstellt werden könne. Es widerspreche dem Gemeindegesetz, wenn in einer Gemeindeordnung festgehalten werde, dass über gewisse Geschäfte zwingend eine Urnenabstimmung durchgeführt werden müsse. Im Vorprüfungsbericht der Finanzdirektion wird sodann ausgeführt, dass der kantonale Gesetzgeber davon ausgehe, dass in den Gemeinden über jegliche Ausgaben- und Kreditbeschlüsse eine Urnenabstimmung möglich sein muss, zumal auch Beschlüsse über geringere Beträge gesellschaftlich und politisch einschneidende Folgen zeigen können. Die Normierung einer Limite, über welcher eine Urnenabstimmung zwingend vorgeschrieben bzw. unter welcher keine Urnenabstimmung möglich ist, widerspreche dem Gemeindegesetz. Bei ihren Ausführungen hat die Finanzdirektion aber offensichtlich übersehen, dass unter Anwendung von Art. 9 der Gemeindeordnung nach wie vor jegliche Ausgaben- und Kreditbeschlüsse einer Urnenabstimmung unterstellt werden können. Es gibt somit gemäss Art. 9 Gemeindeordnung keine Limite, unter welcher eine Urnenabstimmung nicht möglich wäre.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass in den wenigen in Art. 9 Gemeindeordnung festgelegten Fällen eine obligatorische Urnenabstimmung sinnvoll ist. Diese Regelung in der Gemeindeordnung führt zu einer Regelmässigkeit und Verlässlichkeit im Zusammenhang mit der Durchführung von Urnenabstimmungen über gewichtige Geschäfte.

In rechtlicher Hinsicht hat sich der Gemeinderat mit der Thematik der Unzulässigkeit von Art. 9 Gemeindeordnung vertieft befasst. Aus dem Wortlaut von § 66 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz ergibt sich nicht, dass es einer Gemeinde verwehrt sein soll, im Rahmen ihrer Gemeindeordnung für gewisse Abstimmungen eine obligatorische Urnenabstimmung vorzusehen. Der massgebenden Bestimmung kann auch entnommen werden, dass es seitens der Stimmbürger zwar diverse Ansprüche auf Durchführung einer Urnenabstimmung gibt, dass ein Stimmbürger aber nicht verlangen kann, dass ein Geschäft der Gemeindeversammlung und nicht der Urnenabstimmung zugeführt werden muss. In diesem Sinne ist Art. 9 Gemeindeordnung unbedenklich, da die Bürger in ihren Möglichkeiten und Rechten in Bezug auf gemeindliche Abstimmungen keine Beeinträchtigungen erfahren.

Der Wortlaut von § 66 Abs. 1 Gemeindegesetz wurde im Rahmen der ursprünglichen Einführung des Gemeindegesetzes im Jahr 1980 festgelegt und seither nicht mehr angepasst. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 12. Januar 1979 betreffend Gemeindegesetz wurde auf Seite 34 damals ausgeführt, das Ziel der Revision sei, in der Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung das Institut der Urnenabstimmung etwas aufzuwerten. In den Gesetzesmaterialien finden sich nirgends Ausführungen, wonach eine Gemeindeordnung keine Vorgaben betreffend obligatorische Urnenabstimmung beinhalten dürfe. Von Bedeutung sind sodann auch die Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. Januar 2012 betreffend Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, Ziff. 4.24). Der Regierungsrat hat damals vorgeschlagen, dass angesichts der Tragweite eines Erlasses wie die Gemeindeordnung bei deren Erlass künftig eine obligatorische Urnenabstimmung durchzuführen sei. Inhaltlich war der Regierungsrat somit bereits im Jahr 2012 der Ansicht, dass die nun in der Gemeindeordnung festgeschriebene Regelung grundsätzlich richtig wäre. Schliesslich kann dem Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 7. November 2012 zu § 66 Gemeindegesetz entnommen werden, dass es die Gemeinden immer verstanden hätten, eine Urnenabstimmung anzuwenden, wenn es angebracht gewesen sei. Weiter wurde festgehalten, dass in diesem Bereich die Gemeindeautonomie weiterhin Vorrang geniessen solle. Eine Anpassung von § 66 Gemeindegesetz wurde daher fallengelassen.

Die Gesetzesmaterialien zeigen auf, dass bereits beim ursprünglichen Erlass der massgebenden Bestimmung das Instrument der Urnenabstimmung gefördert werden sollte, dass sich nirgends eine Bestimmung findet, wonach eine Gemeindeordnung keine Bestimmungen über obligatorische Urnenabstimmungen enthalten dürfe und

dass eine Anpassung von § 66 Gemeindegesetz insbesondere deshalb im Jahr 2012 nicht erfolgte, weil man in diesem Bereich die Gemeindeautonomie nicht einschränken wollte.

Diese angesprochene Gemeindeautonomie erachtet der Gemeinderat in dieser Angelegenheit als zentral. Gemäss § 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, welches die Gemeindeautonomie garantiert, ordnen die Gemeinden ihre Angelegenheit im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und des ihr zustehenden Ermessens selbständig. Nach Ansicht des Gemeinderats kann weder aus dem Wortlaut von § 66 Gemeindegesetz noch aus den zugehörigen Materialien abgeleitet werden, dass eine Gemeinde – im Rahmen ihrer Autonomie – gewichtige Beschlüsse nicht obligatorisch einer Urnenabstimmung unterstellen darf. Selbst wenn der massgebende Wortlaut von § 66 Gemeindegesetz unklar wäre, so müsste im Zweifelsfall aufgrund der garantierten Gemeindeautonomie der Gemeinde die entsprechende Freiheit zur Festsetzung einer solchen Regelung belassen werden. Nebst diesen Punkten ist dem Gemeinderat bekannt, dass die genehmigte Gemeindeordnung Hünenberg, über welche am 25. September 2016 abgestimmt wurde, ebenfalls Bestimmungen zu obligatorischen Urnenabstimmungen enthält. Da sich die rechtliche Situation betreffend Gemeindegesetz seit dem 25. September 2016 nicht verändert hat, ist nicht ersichtlich, weshalb es der Gemeinde Risch untersagt sein soll, eine Regelung zur obligatorischen Urnenabstimmung in ihrer Gemeindeordnung aufzunehmen.

Art. 10 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, welche ihre Tätigkeit im Nebenamt ausüben.
- ² Der Gemeinderat hat folgende Finanzkompetenzen:
 - a) Beschlüsse ausserhalb des Budgets: 100'000 Franken pro Budgetjahr, im Einzelfall maximal 50'000 Franken;
 - b) Beschlüsse über Handänderungen (Ankauf, Tausch und Verkauf, Einräumung von Kaufsrechten) von Grundstücken und Abschluss von Dienstbarkeiten (Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten) in der Höhe von 1.5 Millionen Franken pro Legislaturperiode (die Kompetenz schliesst die Verwendung eines gleich hohen Rahmenkredits zur Abwicklung der Geschäfte ein).

Kommentar:

Mit diesem Artikel sollen die Grundzüge der Funktionsausübung im Gemeinderat und der Finanzkompetenz des Gemeinderates geregelt werden. Die Finanzkompetenzen sind im Anhang zur Gemeindeordnung tabellarisch aufgeführt.

Zu Abs. 1: *Der Gemeinderat erachtet die Anzahl von fünf Mitgliedern als richtig und ausreichend. Es besteht keine Veranlassung, diese Zahl entsprechend zu verändern. Massgebend ist weiterhin, dass die Tätigkeit des Gemeinderats im Nebenamt ausge-*

übt wird. Dies bedeutet, dass die Mitglieder des Gemeinderats parallel zu ihrer Tätigkeit auch beruflich tätig sein können. Selbstverständlich haben die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte dabei allfällige Interessenskollisionen im Auge zu behalten und die Ausstandsregelung entsprechend konsequent anzuwenden.

Zu Abs. 2 lit. a: Der Gemeinderat behält die Kompetenz, Beschlüsse ausserhalb des Budgets im Einzelfall mit maximal 50'000 Franken zu fällen. Der Gesamtbetrag pro Budgetjahr beträgt 100'000 Franken. Damit gibt sich der Gemeinderat eine sehr bescheidene Finanzkompetenz. Der Gemeinderat ist aber der Ansicht, dass mit einer konsequenten und sorgfältigen Finanzplanung unvorhergesehene Ausgaben weitestgehend vermieden werden können. Diese bescheidene Finanzkompetenz soll in Bezug auf das Handeln und Planen des Gemeinderats auch disziplinierend wirken.

Zu Abs. 2 lit. b: Der Gemeinderat ist pro Legislaturperiode berechtigt, Grundstücksgeschäfte in der Höhe von 1.5 Millionen Franken in eigener Kompetenz abzuschliessen. Dies beinhaltet den Kauf und Verkauf sowie den Tausch und die Einräumung von Kaufsrechten sowie den Abschluss von Dienstbarkeiten.

Art. 11 Führungsmodell

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Organisation der Gemeindeverwaltung und teilt die Verwaltungsaufgaben einzelnen Ressorts zu.
- 2 Jedes Mitglied des Gemeinderats führt ein Ressort.

Kommentar:

§ 84 Abs. 2 GG hält fest, dass der Gemeinderat die Organisation der Verwaltung bestimmen kann. In Bezug auf die Organisationskompetenz des Gemeinderats bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen. Bei Bedarf kann der Gemeinderat für die Organisation der Gemeindeverwaltung eine Verordnung erlassen. Die Gemeindeverwaltung Risch ist seit sehr langer Zeit nach dem Ressortprinzip organisiert. Dieses Prinzip hat sich bewährt und ist effizient. Jedes Mitglied des Gemeinderats führt ein Ressort, was zu klaren Aufgaben und Kompetenzzuteilungen führt. Trotz der Festlegung des Ressortprinzips in der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat nach wie vor frei, wie er die entsprechenden Ressorts zusammenstellt und zuweist. Trotz des Ressortprinzips werden aber die massgebenden Beschlüsse und Entscheide vom Gesamtgemeinderat gefällt.

Art. 12 Strategie

- 1 Im Rahmen der strategischen Planung legt der Gemeinderat mindestens alle vier Jahre die Ziele des gemeindlichen Handelns fest.
- 2 Die Umsetzung der strategischen Planung ist regelmässig zu überprüfen.

Kommentar:

Mit diesem Artikel soll dem Gemeinderat aufgetragen werden, dass er zukunftsgerichtet und strategisch denkt und plant. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verwaltungstätigkeit nicht nur das Tagesgeschäft betrifft, sondern dass auch eine langfristige Planung Teil des gemeindlichen Handelns ist. Da es sich um eine strategische Planung handelt, ist es ausreichend, wenn diese mindestens alle vier Jahre vorgenommen oder überprüft wird.

Zu Abs. 2: *Dort wird festgehalten, dass die Umsetzung der strategischen Planung regelmässig zu überprüfen ist. Wie und in welchem Zyklus dies zu erfolgen hat, kann die Verwaltung respektive der Gemeinderat selber anordnen.*

Art. 13 Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus sämtlichen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, der Leiterin Personal oder dem Leiter Personal sowie der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. Die Geschäftsleitung wird von der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber einberufen und geführt.
- ² Der Geschäftsleitung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Koordination und Informationsaustausch unter den Abteilungen;
 - b) Planung abteilungsübergreifender Geschäfte;
 - c) Umsetzung der strategischen Planung;
 - d) Entwicklung und Pflege der Führungskultur in der Gemeindeverwaltung.

Kommentar:

Die Gemeindeverwaltung Risch kennt das Instrument der Geschäftsleitung seit dem Jahr 2005. Die Geschäftsleitung besteht aus sämtlichen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, aus der Leiterin Personal oder dem Leiter Personal sowie der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. In der Gemeinde Risch gehören die Abteilungsleitenden der obersten Führungsebene an. Die Geschäftsleitung hat im Verwaltungsalltag eine bedeutende Stellung erlangt. Insbesondere wirkt das Instrument der Geschäftsleitung als Ergänzung zur Organisation nach dem Ressortprinzip. Die Geschäftsleitung wirkt unter den Abteilungen als integrierende Institution und fördert die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit. Dies führt dazu, dass die Gemeindeverwaltung trotz des Ressortprinzips einheitlicher und homogener wahrgenommen wird. Der Geschäftsleitung kommen zwar keine formalen Entscheidungsbefugnisse zu, sie ist aber zentral für die Umsetzung der gemeinderätlichen Beschlüsse und Anordnungen.

Die Geschäftsleitung wird von der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber einberufen und geführt. Gemäss Art. 13 Abs. 2 obliegen der Geschäftsleitung die Koordination und der Informationsaustausch unter den Abteilungen, die Planung abteilungsübergreifender Geschäfte, die Umsetzung der strategischen Planung sowie

die Entwicklung und Pflege der Führungskultur in der Gemeindeverwaltung. Da sich dieses Instrument bestens bewährt hat und Teil der gelebten Führungskultur in der Gemeindeverwaltung Risch geworden ist, erachtet es der Gemeinderat als richtig, das Instrument der Geschäftsleitung in der Gemeindeordnung festzuschreiben.

Art. 14 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

- ¹ Nebst den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unter anderem zuständig für:
 - a) Führung der Stabstelle des Gemeinderats;
 - b) Sicherstellung der korrekten Verwaltungsabläufe;
 - c) Vorsitz der Geschäftsleitung;
 - d) Berichterstattung betreffend Einhaltung der strategischen Planung des Gemeinderats;
 - e) Sicherstellung der Dokumentierung und Archivierung der gemeindlichen Verwaltungsvorgänge.
- ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist in ihren bzw. seinen Aufgabenbereichen gegenüber Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung weisungsbefugt.

Kommentar:

Die Aufgaben der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers sind im kantonalen Gemeindegesetz geregelt. Weitere untergeordnete Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats und weiteren gemeindlichen Erlassen. Der Funktion der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers kommt in der Gemeinde Risch eine wichtige Stellung zu. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Gemeinderatssitzungen teil und führt die Geschäftsleitung. Dadurch ist sie oder er die Schnittstelle zwischen der Führungsebene und der Ebene der operativen Umsetzung. Aufgrund des Überblicks über die Verwaltungstätigkeiten kann die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber Abläufe koordinieren und allfällige verwaltungsinterne Friktionen frühzeitig erkennen. Der Gemeinderat erachtet es daher als wichtig, die Funktion der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers in der Gemeindeordnung festzuhalten und die wichtigsten Aufgaben zuzuweisen. Dies sind unter anderem die Führung der Stabstelle des Gemeinderats, die Sicherstellung der korrekten Verwaltungsabläufe sowie der Vorsitz der Geschäftsleitung (vgl. Art. 13 Abs. 1).

Zu Abs. 2 lit. d: *Weiter ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber dafür verantwortlich, dass in Bezug auf die Einhaltung der strategischen Planung des Gemeinderats die regelmässige Berichterstattung gemäss Art. 12 Abs. 2 erfolgt. Die Überprüfung der Einhaltung der strategischen Planung erfolgt indessen nicht durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber alleine, sondern durch den*

Gemeinderat und/oder weitere geeignete, vom Gemeinderat festzulegenden Stellen oder Personen.

Zu Abs. 1 lit. e: *Als zusätzliche Aufgabe über die gesamte Gemeindeverwaltung wird der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die Sicherstellung der Dokumentierung und Archivierung der gemeindlichen Verwaltungsvorgänge übertragen. Selbstverständlich haben die zuständigen Personen in den einzelnen Ressorts diese Dokumentierung und Archivierung vorzunehmen, die Sicherstellung und die entsprechenden Weisungen erfolgen jedoch durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber. Neben den entsprechenden Anweisungen ist auch die Überprüfung der Dokumentierung und Archivierung im Rahmen der Sicherstellung durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber zu gewähren.*

Zu Abs. 2: *Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber in ihrer oder seiner Tätigkeit mit diversen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung zusammenarbeiten muss, welche aufgrund des Ressortprinzips nicht direkt der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber unterstellt sind, wird zuhanden der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers die sach- oder fallbezogene Weisungsbefugnis definiert. Damit wird sichergestellt, dass den diversen Mitarbeitenden in den verschiedenen Ressorts bekannt und klar ist, dass die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber in dem ihr bzw. ihm zugewiesenen Bereichen Weisungen erteilen darf.*

D. Kommissionen

Art. 15 Zusammensetzung von Kommissionen

- ¹ Die Mitglieder der vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen und Fachausschüssen werden grundsätzlich nach ihren fachlichen Fähigkeiten ausgewählt. Der Gemeinderat hat bei der Besetzung der Kommissionen und Fachausschüssen nach Möglichkeit eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen den Parteien, Ortsteilen, Bevölkerungs- und Interessengruppen sowie Frauen und Männer anzustreben.
- ² Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt üblicherweise zu Beginn einer Legislaturperiode.
- ³ Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat ein Kommissionsmitglied nach dessen Anhörung abberufen.

Kommentar:

Diese Bestimmung gibt dem Gemeinderat eine Leitlinie vor, gemäss welcher er die Kommissionen zu besetzen hat. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass in den Kommissionen Personen mit entsprechendem Fachwissen Einsitz nehmen. Die Qualität

der Kommissionsergebnisse hängt massgeblich von den Fähigkeiten der Kommissionsmitglieder und der Konstellation in der Kommission ab. Der Gemeinderat geht jedoch davon aus, dass in den meisten Fällen eine Kommission nicht als reines Expertengremium zusammengestellt wird, sondern dass auch entsprechendes Wissen, welches "rischspezifisch" vorhanden ist, durch die Kommissionsmitglieder einzubringen ist. Auf die Voraussetzung des Wohnsitzes in der Gemeinde Risch wird aber bei Kommissionen – mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission – bewusst verzichtet, so dass auch Personen, welche nicht in Risch wohnen, bei Bedarf in Kommissionen berufen werden dürfen.

Zu Abs. 1: Die ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen soll wiederum die Akzeptanz der Kommission fördern und insbesondere eine möglichst gute Gleichbehandlung von diversen Bevölkerungs- und Interessengruppen gewährleisten. Da die Exekutive heute im Majorzverfahren gewählt wird, wäre es schwierig, bei der Bestellung der Kommissionen nur auf die Parteienstärke im Gemeinderat abzustellen. Deshalb wird der Gemeinderat auch die Vertretung der Parteien im Kantonsrat berücksichtigen können.

Zu Abs. 2: Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode. Dies bedeutet auch, dass im Normalfall der Einsitz in eine Kommission für eine ganze Legislaturperiode vorgesehen ist. Ad-hoc-Kommissionen können aber auch während der Legislaturperiode und für eine kürzere Zeit gebildet werden (Art. 15 Abs. 2).

Zu Abs. 3: Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder ernennen aber auch wieder abberufen. Seitens der Kommissionsmitglieder besteht kein Anspruch oder ein Recht auf Beibehaltung der Kommissionsfunktion. Die Abberufung eines Kommissionsmitgliedes während einer Legislaturperiode soll aber eine Ausnahme bilden. Dies soll nur geschehen, wenn wichtige Gründe vorliegen (Fehlverhalten, offensichtliche fachliche Unfähigkeit, usw.). Zur Vermeidung von allfälligen Missverständnissen und vorgängiger Klärung von Sachfragen ist der Gemeinderat aber verpflichtet, ein Kommissionsmitglied vor dessen Abberufung anzuhören. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden vom Volk gewählt und können daher vom Gemeinderat nicht abberufen werden.

Art. 16 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche ihre Tätigkeit im Nebenamt ausführen. Der Rechnungsprüfungskommission kommen folgende Aufgaben und Rechte zu:

- a) Prüfungsaufgaben gemäss den massgebenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes;
- b) Durchführung einer Sonderprüfung gemäss Beschluss des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung, wobei sich eine Sonderprüfung ausschliesslich auf die Überprüfung der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Wirksamkeit zu beschränken hat;
- c) Antragsrecht auf Durchführung einer Sonderprüfung an den Gemeinderat;
- d) Antragsrecht auf Durchführung einer Sonderprüfung an die Gemeindeversammlung, sofern der Gemeinderat einen vorgängigen Antrag der Rechnungsprüfungskommission auf Durchführung einer Sonderprüfung abgelehnt hat.

Kommentar:

Für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen keine besonderen fachlichen Anforderungen vorausgesetzt werden, da nach § 6 GG jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar ist. Der Gemeinderat erachtet die Grösse der Kommission mit drei Mitgliedern als sinnvoll und ausreichend. Die gesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission sind in § 94 GG geregelt. Nach § 94 Abs. 3 GG kann die Rechnungsprüfungskommission mit weiteren Aufgaben und Befugnissen betraut werden. Dadurch kann eine Rechnungsprüfungskommission auch Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission wahrnehmen.

Da die Rechnungsprüfungskommission aufgrund ihrer fachlichen Fähigkeiten dafür geeignet ist, Geschäfte, welche die Gemeindefinanzen betreffen, zu untersuchen und zu beurteilen, soll die Rechnungsprüfungskommission in bestimmten Fällen eine Sonderprüfung von Sachverhalten durchführen dürfen. Nach Ansicht des Gemeinderats wäre es aber nicht zielführend, wenn die Rechnungsprüfungskommission von sich aus Sonderprüfungen durchführen könnte. Je nach Konstellation in der Kommission würde dies dazu führen, dass die Kommission ein Eigenleben entwickeln würde und sich die entsprechenden Abklärungsaufträge so selber erteilen könnte. Mit dem einzuführenden Instrument der Sonderprüfung kann die Rechnungsprüfungskommission Geschäfte und Vorgänge auf deren Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Wirksamkeit hin, überprüfen. Diesbezüglich muss sie jedoch den Auftrag durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung erhalten. Der Überprüfungsumfang einer Sonderprüfung beschränkt sich bewusst auf die finanzrelevanten Themen der Rechnungsprüfungskommission und ist aufgrund dessen auch so definiert. Dies entspricht auch den fachlichen Kenntnissen der Kommissionsmitglieder.

Zu lit. c und d: In dieser Bestimmung wird das Antragsrecht der Rechnungsprüfungskommission auf Durchführung einer Sonderprüfung geregelt. Sollte die Rechnungsprüfungskommission im Rahmen ihrer Arbeiten Probleme, Unregelmässigkeiten oder andere Vorgänge feststellen, welche sie überprüfungswürdig hält und welche über den in § 94 Abs. 2 GG festgehaltenen Aufgabenbereich hinausgeht, so kann sie beim Gemeinderat ein Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung stellen. Mit diesem Instrument kann die Rechnungsprüfungskommission sehr wirkungsvoll auf vermutete Probleme oder Missstände hinweisen. Sollte der Gemeinderat den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung ablehnen, so besteht die Möglichkeit der Rechnungsprüfungskommission einen entsprechenden Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung an die Gemeindeversammlung zu stellen (Art. 16 lit. d). Der Gemeinderat kann sich in der Einladung zur Gemeindeversammlung oder an der Gemeindeversammlung selber zum Antrag der Rechnungsprüfungskommission auf Sonderprüfung äussern und eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Ebenfalls kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Gegenantrag (z.B. reduzierter Überprüfungsumfang) unterbreiten. Die beiden eingeführten Antragsrechte der Rechnungsprüfungskommission (Art. 16 lit. c und d) haben eine Alarmierungs- und Überwachungsfunktion und sollen bei Bedarf als wirkungsvolle Kontrollmechanismen eingesetzt werden können.

Art. 17 Grundstückgewinnsteuerkommission

Der Grundstückgewinnsteuerkommission werden folgende Vertretungs- und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Festlegung der provisorischen Grundstückgewinnsteuer;
- b) Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer;
- c) Selbständige Bearbeitung sämtlicher Einsprachen und Beschwerden im Zusammenhang mit Grundstückgewinnsteuergeschäften;
- d) Umfassende Vertretung der Einwohnergemeinde in Grundstückgewinnsteuerangelegenheiten.

Kommentar:

Die Grundstückgewinnsteuerkommission erledigt bereits heute selbständig die anfallenden Grundstückgewinnsteuerfälle. Die Bearbeitung der Grundstückgewinnsteuerfälle ist zusammen mit der Erledigung des Notariatswesens seit 2007 mit der Gemeinde Cham zusammengelegt. Die Grundstückgewinnsteuerkommission ist gemäss § 201 des Steuergesetzes des Kantons Zug die massgebende Veranlagungsbehörde. Bereits in der Vergangenheit wurde der Grundstückgewinnsteuerkommission in der gemeindlichen Kommissionsverordnung die Kompetenz eingeräumt, die Gemeinde in Einschätzungs- und Einsprache- sowie Beschwerdeverfahren zu vertreten. Diese wichtige Kompetenzübertragung soll in der Gemeindeordnung festgehal-

ten werden. Der Gemeinderat erachtet die Übertragung der Kompetenz zur Erledigung der Beschwerden an die Kommission als vorteilhaft und richtig, da die Bearbeitung der Grundstücksgewinnsteuerfälle so organisatorisch von den übrigen Verwaltungsarbeiten der Gemeinde getrennt werden. Allfällige Einflussnahmen in Bezug auf die Resultate eines Grundstücksgewinnsteuerverfahrens werden so weitestgehend ausgeschlossen, da der Gemeinderat oder weitere Personen in der Verwaltung keinen Einfluss auf das Grundstücksgewinnsteuerverfahren nehmen können.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Übergangsbestimmungen

- ¹ Der Umfang der gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b festgelegten Finanzkompetenz des Gemeinderats zum Abschluss von Grundstücksgeschäften reduziert sich nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung anteilmässig auf die Dauer der laufenden Legislaturperiode.
- ² Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 27. November 2018 betreffend Handänderungskompetenzen des Gemeinderats sowie betreffend Rahmenkredit für den Kauf von Grundstücken werden aufgehoben.
- ³ Der Titel E. Schluss- und Übergangsbestimmungen und Art. 18 Übergangsbestimmungen dieser Gemeindeordnung werden mit Ablauf der laufenden Legislaturperiode per 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Kommentar:

Zu Abs. 1: Da die vorliegende Gemeindeordnung während einer Legislaturperiode in Kraft gesetzt wird, wird mit dieser Übergangsbestimmung festgelegt, dass die in Art. 10 Abs. 2 lit. b festgelegte Finanzkompetenz nur anteilmässig auf die Dauer der laufenden Legislaturperiode anwendbar ist.

Zu Abs. 2: Die Gemeindeversammlung hat am 27. November 2018 zwei Beschlüsse gefasst, welche mit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung obsolet geworden sind, weil die gleichen Regelungen neu in der Gemeindeordnung enthalten sind: Es ist dies einerseits die Kompetenz des Gemeinderats, während der laufenden Legislatur Handänderungen und Dienstbarkeiten im Umfang von maximal 1.5 Millionen Franken abschliessend zu dürfen. Andererseits ist auch der Beschluss betreffend Rahmenkredit für den Kauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens über 1.5 Millionen Franken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung aufzuheben.

Zu Abs. 3: Die vorgenannten Bestimmungen machen nur Sinn bis zum Ablauf der angebrochenen Legislaturperiode. Damit dieser später unnötige Gesetzestext nicht über Jahre oder Jahrzehnte in der Gemeindeordnung steht, wird die Auflösung dieses Schlusstitels per 31. Dezember 2022 (Ablauf der Legislaturperiode) festgelegt.

Bei einem Nachführen der Gemeindeordnung kann ohne weiteren Beschluss auf Art. 17 verzichtet werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Es werden aufgehoben:

1. Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse der Einwohnergemeinde Risch vom 28. Juni 1982

Kommentar:

Zu Ziff. 1: Die Ausgabekompetenzen werden neu in der Gemeindeordnung (Art. 8 bis 10 und Anhang) geregelt. Die Zuständigkeitsordnung für Ausgaben und Beschlüsse der Einwohnergemeinde Risch vom 28. Juni 1982 ist daher aufzuheben.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt nach Genehmigung durch die Direktion des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

Anhang: Finanzkompetenzen

	Gemeinderat	Gemeindeversammlung	Urnenabstimmung
Budgetkredit	-	alle (inklusive neuen einmaligen Ausgaben bis 250'000 Franken und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken)	-
Nachtragskredit	-	alle	-
Ausgaben ausserhalb des Budgets	100'000 Franken pro Budgetjahr; im Einzelfall maximal 50'000 Franken (Art. 10 Abs. 2 lit. a)	-	-
gebundene Ausgaben	alle	-	-
neue Ausgaben	-	neue einmalige Ausgaben über 250'000 Franken; separates Traktandum (Art. 8)	neue einmalige Ausgabe über 7.5 Millionen Franken (Art. 9 lit. a)
	-	neue wiederkehrende Ausgaben über 50'000 Franken, separates Traktandum (Art. 8)	neue wiederkehrende Ausgaben über 1.5 Millionen Franken (Art. 9 lit. a)
Gründung von oder Beteiligung an privaten Unternehmen sowie die Gewährung von Darlehen an solche	-	alle	-
Beschlüsse über Handänderungen (Ankauf, Tausch und Verkauf, Einräumung von Kaufsrechten) von Grundstücken und Dienstbarkeiten	bis maximal 1.5 Millionen Franken pro Legislatur (Art. 10 Abs. 2 lit. b)	sämtliche Beschlüsse, welche nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen und maximal 7.5 Millionen Franken betragen	über 7.5 Millionen Franken (Art. 9 lit. b)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
A. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Organisation	2
Art. 2 Unvereinbarkeiten	3
Art. 3 Kollegialitätsprinzip.....	5
Art. 4 Publikationsorgan.....	5
Art. 5 Information	6
Art. 6 Mitwirkung	6
Art. 7 Aufgaben- und Ablaufoptimierung	7
B. Stimmberechtigte	8
Art. 8 Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung	8
C. Gemeinderat und Gemeindeverwaltung.....	8
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen	8
Art. 10 Gemeinderat.....	11
Art. 11 Führungsmodell.....	12
Art. 12 Strategie	12
Art. 13 Geschäftsleitung.....	13
Art. 14 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	14
D. Kommissionen.....	15
Art. 15 Zusammensetzung von Kommissionen.....	15
Art. 16 Rechnungsprüfungskommission	17
Art. 17 Grundstückgewinnsteuerkommission	18
E. Schluss- und Übergangsbestimmungen	19
Art. 18 Übergangsbestimmungen	19
Anhang: Finanzkompetenzen	21